

Zeitschrift: Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft von Bern
Herausgeber: Geographische Gesellschaft Bern
Band: 8 (1885-1887)

Vereinsnachrichten: Reglement für die Bibliothekskommission der Geographischen Gesellschaft in Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Reglement
für die
Bibliothekskommission der Geographischen Gesellschaft in Bern.

§ 1.

Nachdem durch Vertrag vom 8. Dezember 1883 mit der Berner Stadtbibliothek diese die unmittelbare Verwaltung der Vereinsbibliothek, nämlich Aufbewahrung, Ausleihe, Rückzug und Einband der Bücher und Karten, übernommen hat, tritt an Stelle der beiden bisherigen Vereinsbibliothekare eine Bibliothekskommission von drei Mitgliedern.

§ 2.

Aufgabe der Kommission ist:

- a. Den Besitzstand der Vereinsbibliothek in Evidenz zu halten;
- b. für die Anschaffung geeigneter Werke dem Gesellschaftskomite Vorschläge zu machen;
- c. den Schriftenaustausch mit den befreundeten Gesellschaften zu vermitteln.

§ 3.

Im Uebrigen soll die Bibliothekskommission periodisch in den Vereinssitzungen über die neu eingelaufenen oder neu angeschafften Werke und Karten Bericht erstatten, zur Benutzung der Bibliothek seitens der Gesellschaftsmitglieder anregen und in besonderen Fällen zur Beschaffung litterarischen Materials hülfreiche Hand bieten.

§ 4.

Die Bibliothekskommission wird vom Vorstande aus seiner Mitte erwählt. An ihrer Spitze steht ein Obmann, welcher die Kommission zu periodischen Sitzungen beruft und von welchem am Schlusse jedes Vereinsjahres ein schriftlicher Bericht erstattet wird. Dieser Bericht soll in der jährlichen Hauptversammlung verlesen und dann den Akten beigelegt werden.

§ 5.

Die Bibliothekskommission führt ein *Journal* über die Eingänge, sowie einen nach Kategorien geordneten *Hauptkatalog*. Ausserdem hält sie die Kontrole über die im Lesezimmer der Stadtbibliothek, beziehungsweise in demjenigen des Hochschulvereins aufgelegten Zeitschriften. Sie hat die Befugniss, für dringende und besonders umfangreiche Registrirungsarbeiten im Einverständnisse mit dem Gesellschaftskomitee Hülfskräfte gegen Vergütung beizuziehen. Im Uebrigen vertheilen die Kommissionsglieder die einschlagenden Geschäfte unter sich nach freiem Uebereinkommen.

§ 6.

Der Generalsekretär stellt die ihm für die Vereinsbibliothek zugehenden Druckwerke dem Obmann der Kommission zu und besorgt gemeinsam mit demselben deren Verdankung.

Genehmigt in der Hauptversammlung vom 26. Dezember 1887.
